# Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Gegründet von FRANZ v. LISZT und ADOLF DOCHOW. Unter ständiger Mitarbeiterschaft zahlreicher Fachgelehrter herausgegeben von Dr. EDUARD KOHLRAUSCH, Professor in Berlin, und Dr. W. GLEISPACH, Professor in Wien.

Der Jahrgang besteht aus 8-9 Heften. Gr.-Oktav.

Bd. 1-43. 1881—1922. Je RM. 15.—. Bd. 44. 1923. RM. 25.—. Bd. 45. 1924. RM. 21.—. Bd. 46—49. 1925—1929. Je RM. 30.—. Bd. 50. 1929/30. RM. 36.—

Die nunmehr im 50. Band erscheinende Zeitschrift betrachtet die Fortentwicklung des deutschen Strafrechts als ihre vornehmste Aufgabe und nimmt zu allen strafrechtlichen Fragen eingehend Stellung. Neben diesem Abhandlungsteil pflegt sie das Referat über alle wichtigen Erscheinungen auf dem Gebiete der Strafrechtsliteratur und in der "Auslandsrundschau" die Orientierung über Geschehnisse im Ausland, soweit sie den Strafrechtler interessieren.

#### Aschrott-Kohlrausch

### Reform des Strafrechts

Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Auf Veranlassung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung unter Mitwirkung erster Fachgenossen herausgegeben. Gr.-Oktav. V, 415 Seiten. 1926. RM. 18.—

"Die gestellte Aufgabe ist glänzend gelöst. Kaum ein Punkt ist übersehen worden, der die Kritik herausfordert. — Niemand, der an der endgültigen Gestaltung unseres Strafrechts Anteil nimmt, darf an dieser Sammelkritik achtlos vorübergehen."

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal in der "Deutschen Juristen-Zeitung".

#### Frede-Grünhut

## Reform des Strafvollzuges

Kritische Beiträge zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Gr.-Oktav. VII, 264 Seiten. 1927. RM. 10.—

Die in dem vorliegenden Buch zusammengefaßten Beiträge üben nicht nur eine Einzelkritik an den Bestimmungen des Entwurfs, sondern dienen zugleich unter dem Gesichtspunkt der gesetzgeberischen Aufgabe der wissenschaftlichen Grundlegung des ganzen Strafvollzugsproblems.

#### Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig

# Verhandlungen

Des

# sechsunddreißigsten Deutschen Juristentages

(Lübeck)

Herausgegeben

non

bem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation

Erster Band:

(Gutachten)

1. Lieferung



Berlin und Leipzig 1930

Walter de Grunter & Co.

vormals G. J. Göfchen'sche Berlagshandlung — J. Guttentag, Berlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Rarl J. Trübner — Beit & Comp.

Mile Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

### Inhaltsverzeichnis.

	Sette
I.	Gutachten des Herrn Senatspräsidenten am Reichsgericht i. R.
	Dr. Adolf Lobe, Leipzig, über die Frage:
	Empfiehlt fich eine gesetzliche Regelung der Frage, ob und ev.
	in welchem Umfange das Reichsgericht nach Inkrafttreten des
	neuen Strafgesethuches an feine auf Grund des bisherigen
	StBB. erlassenen Erkenntnisse gebunden und also bei etwaiger
	Abweichung zur Einholung einer Plenarentscheidung ver-
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	pflichtet ist?
II.	Gutachten des herrn Rechtsanwalts Dr. Guftav Schwart,
	Berlin, über die Frage:
	Empfiehlt es fich, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgeset
	von 1913 in seinen grundsätlichen Bestimmungen abzuändern? 11
III.	Gutachten des Herrn Professors Dr. Eberhard Schmidt, Ham-
	burg, über die Frage:
	Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes? 101
T 7 7	
IV.	Gutachten des Herrn Regierungsrats Professor Dr. Karl Wrabet,
	Wien, über die Frage:
	Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutes? 231

#### Gutachten

#### bes herrn Senatspräsidenten am Reichsgericht i. R. Dr. Adolf Lobe=Leipzig

über die Frage:

Empfiehlt sich eine gesetliche Regelung der Frage. ob und eb. in welchem Umfange bas Reichsgericht nach Inkrafttreten des neuen Strafgesethuches an seine auf Grund bes bisherigen StoBs. erlassenen Erkenntnisse gebunden und also bei etwaiger Ab= weichung zur Einholung einer Plenarentscheidung verpflichtet ift?

T.

1. Die Aufgabe eines höchsten Gerichtshofes ist von jeher eine doppelte gewesen: Erhaltung der Einheit der Rechtsprechung und Kortbildung des Rechts, Lobe, Künfzig Jahre Reichsgericht, S. 3 ff., 19. Ift diese Aufgabe auf mehrere an sich selbständige Abteilungen des Gerichtshofes verteilt, derart, wie beim Reichsgericht, daß jeder Senat "das Reichsgericht" ist und seine Rechtsprechung die des ganzen Reichsgerichtes bedeutet, Lobe, a. a. D. S. 20, so besteht die Gefahr, daß die einzelnen Senate in der Rechtsprechung abweichen. Dann wird gerade die eine der Aufgaben, die Einheit der Rechtsprechung zu wahren, nicht erfüllt werden. Die andere Aufgabe aber, das Recht fortzubilden, wird gleichfalls in uneinheitlicher, und darum schädlicher Weise erledigt. Deshalb hat GBG. § 136 ein Mittel vorgesehen, um für das Reichsgericht diese Einheitlichkeit nach beiden Richtungen hin sicherzustellen. Es handelt sich hierbei nur um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes selbst innerhalb der Senate. Nur dieses wird zunächst an seine eigene Rechtsprechung gebunden, nicht etwa schlechthin auch die Rechtsprechung der Untergerichte, val. hierzu v. Weber, Rechtseinheit und Rechtsprechung S. 11. Diese sind nach StBD. § 358 nur in der einzelnen Rechtssache gebunden. Während aber sonst die dem Urteil beigegebenen Gründe nicht in Rechtskraft erwachsen, sondern nur die Entscheidung selbst, sind es hier gerade die Entscheidungs= arunde, die auch die anderen Senate binden, soweit in diesen eine "Rechtsfrage" entschieden wird und auf dieser das Urteil beruht. Auch die Bindung des Reichsgerichtes ist verschieden. In derselben Rechtssache ist der entscheidende selbe Senat auch an seine eigene frühere Rechtsansicht gebunden, sofern er wiederholt im Rücklauf darin zu entscheiden hat. RGStr. 59. 31: 22. 156: 6. 357 u. a.. während er im übrigen von seiner eigenen Rechtsauffassung, die er in früheren Entscheidungen vertreten hat, abweichen kann. Das gilt sowohl für die Zivilsenate als die Strassenate, RGZ. 19, 275; 21, 305. GBG. § 136 will also nur die Einheit der Rechtsprechung unter verschiedenen Senaten herbeiführen. Dies wird dadurch erreicht. daß wirklich das ganze Reichsgericht in seinen vereinigten Senaten oder im Plenum zusammentritt und über die Unstimmigkeit der Auffassungen der verschiedenen Senate einen Spruch fällt, an den nun der erkennende Senat gebunden ist. Der Spruch des Plenums aleicht dem eines Rechtshofes. Er bringt eine die Senate des Reichsgerichtes bis auf weiteres bindende authentische Gesetsauslegung.

Das Verfahren, das bei der Herbeiführung einer solchen Entscheidung des ganzen Reichsgerichtes nach GBG. § 136 vorgeschrieben ist, erfreut sich nicht der Beliebtheit bei den Reichsrichtern. Wie man es zu vermeiden sucht, ist bei Löwe=Rosenberg, Komm. z. GBG. § 136 Ann. 4 und Lobe, Archiv f. Rechtsphilosophie Bd. 20 zu ersehen. Daß es zum großen Teil weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn des Gesetzes in Einklang zu bringen ist, ist schon mehrfach und von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, 3. B. Gerland, Strafprozegrecht S. 46, Jourdan in 398. 54 S. 929, Lobe, Archiv für Rechtsphilos. Bd. 20, 212; Detker, J.B. 57, 2266 und neuerdings noch v. Weber, Rechtseinheit und Rechtsprechung in "Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart", Heft 66 (1929); Aug. Köhler in der Festaabe der Universitäten Bd. V S. 166 ff. Wenn Köhler a. a. D. S. 170 die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Straffenate der der Revisionssenate für die Frage des GBG. § 136 völlig gleichstellt, so übersieht er den von mir dagegen geltend gemachten Grund, daß bei ihnen das Abstimmungsverhältnis ganz verschieden ist und schon eine Minderheit die dem Angeklagten günstige Rechtsansicht in der ersten Instanz zur Geltung bringt, während bei den Revisionssenaten die absolute Mehrheit entscheidet. Es zwingt also eine Minderheit ihre Rechtsansicht nicht nur dem eigenen Senat auf — was hier aus rein rechtspolitischen Gründen zulässig erscheint — sondern auch allen anderen Revisionssenaten, hier aber fällt dieser in favorem des Angeklagten geltende Gesichtspunkt völlig fort und die Bindung kann das gerade Gegenteil einer Begünstigung herbeissühren.

Der Rechtszustand, wie er jett besteht, ist hiernach schon an sich unerfreulich und bedarf einer gründlichen Resorm. Jedenfalls muß er, auch soweit die Praxis des Reichsgerichts sachlich billigenswert erscheint, auf die Basis des Gesetzes gestellt werden. Auf die Dauer geht es nicht an, das Gesetz so umzubiegen, wie es jetzt geschieht.

2. Aller Anlaß, hier Wandel zu schaffen, wird aber gegeben. wenn der Rechtsprechung des Reichsgerichtes mit der Anwendung eines neuen Strafgesetbuches eine neue und schwierige Aufgabe erwächst. Daß das Gesetbuch Leben gewinnt und eine vernünftige Auslegung erfährt, hängt allein von der Anwendung durch die Ge= richte ab, vorab von der Rechtsprechung des Reichsgerichtes. Gerade am Anfang werden sich häufig Abweichungen in der Rechtsauffassung der einzelnen Senate ergeben. Da ist besonders eine Gewähr für die Herbeiführung einer Einheitlichkeit vonnöten. Diese darf dann nicht durch den horror pleni, wie er jest besteht, gefährdet Es muß Fürsorge getroffen werden, daß die Anrufung in einer für die Braris möglichen Weise gesetlich geregelt wird. daß diese gesetzliche Regelung dann aber auch streng befolgt wird. Die Untergerichte werden noch mehr als jest auf die Entscheidungen des RG. auch dort sehen, wo sie rechtlich nicht an diese gebunden sind. Dann kann aber iede Abweichung bei den einzelnen Senaten und ihre Unstimmiakeit verhänanisvoll werden für die ganze Anwendung des neuen StGBs.

Die Frage, ob überhaupt das neue StGB. eine Reform des GBG. § 136 nötig macht, muß deshalb schlechthin bejaht werden, ganz ohne Rücksicht darauf, nach welcher Richtung hin die Reform sich zu bewegen hat.

3. Einer neuen Ausgestaltung der Plenarentscheidungen bedarf es aber auch noch aus einem anderen Grunde. Der horror pleni hat zu einem Festhalten an Rechtsanschauungen geführt, die offensichtlich nicht alle mehr von der Mehrzahl der Richter des RGs.

geteilt werden, von denen abzugehen aber nur möglich ist durch Herbeiführung einer Blenarentscheidung. Und da man diesen Weg nicht nur wegen seiner Umständlichkeit, sondern auch wegen der Unsicherheit eines aunstigen Erfolges zu beschreiten zögert, ist es vielfach zu einer Erstarrung in der Rechtsprechung des RGs. gekommen. die alles andere als Erfüllung der weiteren großen Aufgabe, die Kortbildung des Rechts, bedeutet. Sinmal übernommene Ansichten über Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Obiekt. über Bewuftsein der Rechtswidrigkeit, über Kausalität usw. werden trot ihrer vielfachen Migbilligung bei den Richtern des RGs. selbst doch weiterhin fortgeführt. Dieses Festhalten an einmal ausge= sprochenen Rechtsansichten und sich Verschließen gegen die dagegen erhobene wohlbegründete Einwendungen darf aber gerade bei Entscheidungen auf Grund des neuen Strafgesethuches nicht stattfinden. Der Weg, um von einer früheren Entscheidung abzugehen, darf nicht versperrt werden durch eine unhandliche Einrichtung des Plenums. Gerade am Anfang ist auch das RG. selbst nicht völlig geschützt vor Krrtumern und wird nicht selten eine begründete Kritik seiner Urteile erfahren, die ihm die Nachprüfung und Revidierung seiner Unsicht leicht machen muß. Bgl. auch Aug. Köhler, a. a. D. S. 171.

II.

Weil nun zu erwarten ist, daß schon die Anwendung des neuen StGBs. selbst jedenfalls ansänglich in erhöhtem Maße zur Anrusung des Plenums führen wird, um austauchende Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Auslegung der neuen gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen, da es immer eine Zeit dauert, dis sich eine ständige Rechtsauffassung über sie gebildet hat, so ist es um so dringender geboten, die Notwendigkeit dieser Anrusung auf das geringste Maß zu beschränken.

Diese Möglichkeit zeigt sich dort, wo in Frage kommt, ob Entscheidungen einer Rechtsfrage unter der Herrschaft des alten Strafgesetzbuches nach GBG. § 136 weiter bindend bleiben, wenn es sich um Entscheidung derselben Rechtsfrage nun unter der Herrschaft des neuen StGB3. handelt, Graf z. Dohna in Festgabe der Unisversitäten Bd. V S. 30.

1. Über den Begriff der "Rechtsfrage" i. S. von GBG. § 136 und über die Stellung des RGs. hierzu liegen bereits zwei wertvolle Abhandlungen vor von August Köhler, Plenarentscheidungen des RGs. in Strafsachen in der Festgabe der Universitäten für das

RG. Bb. V S. 160 und von Graf z. Dohna ebenda S. 30: Die Stellung des RGs. zum neuen Strafgesetzbuch. Da ich diesen zustreffenden und erschöpfenden Ausführungen nur beitreten kann, unterlasse ich es, die Frage hier noch einmal zu behandeln und versweise lediglich auf diese Abhandlungen.

Eine Rechtsfrage ist hiernach vom Richter immer dort zu entscheiden, wo es sich nicht um tatsächliche Feststellungen und Beweißwürdigungen, sondern um Auslegung und Anwendung einer Rechts= vorschrift handelt. Wie das Gesetz nun nicht die einzige Quelle bes Rechts ist, Lobe in LB. 1929 S. 865, so ist selbstverständlich auch der Beariff Rechtsvorschrift nicht identisch mit Gesetzesvorschrift, und eine Rechtsfrage kann zu entscheiden sein, ohne daß das Recht in einem Gesetz seine Grundlage hat. Die Anwendung des GBG. § 136 sett weiter voraus, daß es sich um die selbe Rechtsfrage handelt. die bereits von einem Senat des RGs. entschieden worden ist, und die nun ein anderer Senat in anderem Sinne entscheiden will. Kann eine Rechtsfrage nicht gleichzeitig in verschiedenem Sinne entschieden werden und die Rechtsvorschrift in verschiedenem Sinne zur Anwendung kommen, sondern immer nur in einem Sinne, so liegt diese Identität vor, Graf 3. Dohna a. a. D. S. 42; Roefener, Reichsgericht und horror pleni (1912) S. 40; Aug. Köhler a. a. D. S. 161. Auch wenn ein Gesetz Quelle einer Rechtsvorschrift ist, so können doch mehrere Gesetze dieselbe, inhaltlich gleiche Rechtsvorschrift enthalten, sei es gleichzeitig, z. B. § 3 Nr. 2 Anfechtungsgesetz und RD. § 24. sei es nacheinander, letteres namentlich wenn der Gesetgeber aus einem früheren Gesetz eine Rechtsregel in ein neueres Geset übernimmt, z. B. § 3 Abf .1 des Gelbstrfaes. v. 21. XII. 21 (KBBl. S. 1604) in § 27b StBB. durch Gef. v. 27. IV. 1923 (KBBl. Die Identität der Rechtsfrage ist sonach nicht von der S. 254). Identität der Rechtsquelle, insbesondere des Gesetzes, und der Identität des Gesetzgebers abhängig. Diese wird auch nicht in GBG. § 136 gefordert, wenn dort die "Entscheidung über eine Rechtsfrage" als Anlah zur Einholung einer Plenarentscheidung genommen wird. Eine derartige Beschränkung enthält der Wortlaut der Vorschrift nicht und widerspricht ihrem Sinn und Zweck. Denn nicht um der Rechtsvorschrift an sich ist gleichmäßige und einheitliche Auslegung sichergestellt, sondern um der Rechtsunterworfenen willen, deren Verhalten sie regeln soll. Für sie würde eine uneinheitliche Anwendung der Borschrift ein ungleichmäßiges Handeln und Verhalten erfordern, was unerträglich wäre. Und das Ansinnen einer Anderung

bes Verhaltens durch Anderung der Auslegung der Rechtsvorschrift darf nur aus wichtigen, vom ganzen obersten Gerichtshof anerkannten Erwägungen gestellt werden. Für diese Wirkung kommt es aber auf den Wechsel der Rechtsquelle nicht an, sosern der Inhalt der Rechtsregel dieselbe bleibt. Es kann deshalb RGStr. 58, 110 nicht beigetreten werden, daß GBG. § 136 (137) nicht anwendbar sei, weil StGB. § 27b gegenüber § 3 Abs. 1 des Gelbstrafgesetzes ein anderes Gesetz sei, da beibe Rechtsvorschriften den gleichen Inhalt haben, dieselbe rechtliche Regelung vorschreiben. Und ebensowenig RG3. 51, 76. Übereinstimmend hiermit erklärt Aug. Köhler a. a. D. S. 150: "Die Einheit der Rechtssfrage erfordert nicht notwendig Identität des Gesetzes". Seenso Graf z. Dohna a. a. D. S. 32 und d. Weber, Rechtseinheit und Rechtsprechung S. 10.

2. Nun ist gewiß Graf z. Dohna a. a. D. S. 42 darin beizupflichten, daß "ein die Fundamente erfassender Wechsel der Rechtsauffassung, wie er sich in einem völlig neuen Gesetgebungswerk fundaibt, alle in seinem Bereich auftauchende Rechtsfragen in neue Beleuchtung rückt," so daß eine Rechtsvorschrift als Bestandteil eines neuen Gesamtgesetzgebungswerkes auch inhaltlich nicht mehr dieselbe ist, trop ihres anscheinend gleichen Inhalts, als sie es als Bestandteil eines früheren Gesetzgebungswerkes war. Dies kann der Fall sein, ist es aber nicht notwendig. Für den Entwurf des neuen StBB3. jedenfalls darf nicht gesagt werden, daß er gegenüber dem alten Strafgesetbuch derart auf völlig neuen Grundlagen aufgebaut ist und völlig neue Rechtsgrundsätze enthält, daß schlechthin jede Einzelvorschrift inhaltlich etwas anderes gibt, als eine gleichlautende Vorschrift des jest geltenden StoBs. Die neuen Gedanken des Entwurfs, die sich auf das Wesen der Strafe, die Einführung sichernder und bessernder Magnahmen, die Berücksichtigung des Rechtsirrtums u. a., beziehen, die dem Richter bei der Zubilligung ber Strafe ein weitgehendes Ermessen gewähren, sind nicht solche, die das Wesen des Verbrechens betreffen, und die Typisierung ber einzelnen Delikte schlechthin andern. Reinesfalls treffen diese Bedenken bort zu, wo ber Gesetgeber selbst die Identität der neuen mit der alten Borschrift hervorhebt und die neue Vorschrift gerade mit der Gleichheit begründet. Es ergibt die Begründung zum Entwurf vielfach, daß man Rechtsvorschriften des alten StoBs. und anderer Strafgesetze absichtlich ins neue StoB. übernehmen, daß man ferner die Auslegung, die Vorschriften des alten Rechts durch die Rechtsprechung des RGs.

eriahren haben, in den neuen Bestimmungen hat gesetlich fest= legen wollen. So wird im Entwurf v. 1927 § 73 Sat 5 die Vorschrift des St&B3. § 27b übernommen. Begründung S. 4 hierzu fagt: "Die Geldstrafe wird ähnlich wie im Geldstrafengesetz ausge= staltet: bei allen Vergehen kann, wenn Milderungsgründe vorliegen und der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten auf Geldstrafe erkannt werden". — Die Vorschrift des § 101 Abs. 1 "entspricht", wie die Begründung S. 66 fagt, im wesentlichen dem ersten Tatbestand des § 8 Mr. 1 des Ges. 3. Schutz der Rep. v. 21. VII. 22 (MGBl. I 1922 S. 585). — "Der Tatbestand des § 107a, der durch Geset vom 23. Mai 1923 (RGBI. I S. 296) geschaffen worden ist. ift als § 173 in den neuen Abschnitt (Störung der öffentlichen Ordnung) eingestellt worden", Begr. S. 67: "Die Tatbestände, an die unter dem Gesichtspunkt einer Störung der Beziehungen zum Ausland in den §§ 112—114 eine Strafdrohung geknüpft wird, decken sich im wesentlichen mit dem geltenden Recht", Begr. S. 69. "Die einleitenden Bestimmungen des Entwurfs decken sich im wesentlichen mit den einleitenden Bestimmungen des Stobs., Begr. S. 6, 7, 8, 10. Das gilt auch für die Regelung der Verjährung, Begr. S. 59, und deren Ruhen, Begr. S. 60. Der Begriff des Beamten wird gesetzlich festgelegt, wie ihn bisher die Rechtsprechung des RGs. ausgebildet hat, Begr. S. 11. Ebenso ift die Regelung der Einziehung aus dem StBB. übernommen, Begt. S. 41. "Die Vorschriften des Entw. §§ 161, 162 decken sich im wesentlichen mit den §§ 137, 136 StBB3.", Begr. S. 86. Diese Beispiele lieken sich erheblich vermehren.

Ergibt sich aber aus den ausdrücklichen Erklärungen des Gesetzgebers, daß er alle diese Vorschriften des neuen StGBs. aus früheren Gesehen übernommen hat und sie mit diesen inhaltlich gleich erachtet, so liegt auch eine gleiche Rechtsvorschrift vor, bei deren Auslegung es sich um dieselbe Rechtssrage i. S. v. GVG. § 136 handelt. Der Umstand, daß die Vorschriften nun Vestandteile eines neuen Gesamtzgesetzgebungswerkes geworden sind, ändert für diese absichtlich übernommenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Joentität nichts. Dann besteht aber für diese übernommenen Vorschriften auch die Vindung der Senate an die frühere Rechtsprechung und die Notwendigkeit, bei Abweichungen die Entscheidung des Plenums einzuholen. So ist z. V. auch für den Begriff der Sache nach Entw. § 161 NGStr. 24, 40 weiterhin maßgebend.

3. Gewisse Streitfragen über die Auslegung einzelner gesetz-

licher Vorschriften bleiben auch nach dem Entwurf eines neuen StGBs. bestehen. So über die Frage, ob ein Eidesunmündiger einen Meineid begehen kann, RGStr. 36, 278; ob schwerer Diebstahl vorliegt, wenn der Dieb zunächst nur in der Absicht, einen Mundraub zu begehen, einsteigt, dann aber andere Sachen nimmt, RGStr. 14, 312; über die Vermögensbeschädigung beim Vetrug RGStr. 44, 230. Diese Streitsragen betreffen überall dieselben Rechtsfragen, wie sie bereits bei den Vorschriften des alten StWBs. bestanden. Vgl. hierzu zutreffend Floegel in Jur. Kundschau 1929 S. 206 ff.

- 4. Weiter gibt es Rechtsfragen allgemeiner Art, die überhaupt nicht im gegenwärtigen StGB. und im Entwurf eines StGBs. geregelt sind, worauf schon August Köhler a. a. D. S. 160 aufmerksam macht. Hierher gehören die über den Begriff der Verursachung und Unterbrechung des Ursachenzusammenhanges RUStr. 61, 318, der fortgesetten Handlung, der Straflosigkeit der Selbstbegunstigung, der notwendigen Teilnahme. bes Einflusses des bürgerlichen Rechts auf das Strafrecht (die Vorschrift des Entw. § 23 behandelt nur ein Teilproblem hiervon). Lobe, der Einfluß des bürgerlichen Rechts auf das Strafrecht (1898): Die ex tunc-Wirkung bes bürgerlichen Rechts und ihre Bedeutung für die strafrechtliche Beurteiluna. wirkung und Fiktion im Strafrecht, Werner Schubert (1928), Rern in der Festgabe der Universitäten für das RG. Bd. V S. 146 ff. Saunus, Inwieweit ist der Strafrichter an prajudizielle Entscheidungen des Zivilrichters gebunden? (1928); Binding. Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen Bd. I S. 113. 125. Die Beantwortung all dieser Rechtsfragen ist unabhängig von der Geltung dieses oder jenes Strafgesetzes und wird durch die Einführung des neuen Stors, in keiner Weise beeinfluft. Die Rechtsfrage bleibt hier wie dort dieselbe und für ihre Entscheidung muß daher nach wie vor GBG. § 136 gelten.
- 5. Bon besonderer Bedeutung sind die Unrechtausschließungsgründe oder Rechtsertigungsgründe. Ihre rechtliche Regelung
  liegt anerkanntermaßen auf außerstrafrechtlichem Gebiete
  und nur zum geringen Teil sind sie im StGB. selbst behandelt, Beling, Grundzüge des Strafrechts (1925) S. 35; Graf z. Dohna,
  Recht und Irrtum (1925) S. 5, 9 ff.; Lobe im Leipziger Kommentar
  S. 15 u. a.; RGStr. 61, 247. Insbesondere kommen hier wieder
  schon nach Entw. § 23 auch Vorschriften des bürgerlichen Rechts in
  Betracht, ob und inwieweit sie die Rechtswidrigkeit ausschließen,

bgl. 3. B. Zitelmann, Ausschluß der Widerrechtlichkeit im Archiv f. zivil. Praris Bd. 99 (1906) S. 1: Volk. Die Züchtigung fremder Kinder in Atschetw. Bb. 50 (1929) S. 339 ff. Sind die Rechtsporschriften über die Rechtfertigungsgründe aber außerstrafrechtlicher Natur. d. h. in ihrer Mehrheit jedenfalls nicht im Strafgesetzbuch geregelt, weder im gegenwärtigen noch nach dem Entwurf im künftigen. — wie ausdrücklich in der Begründung zu Entw. § 23 zugegeben wird. Bear. S. 21. — so kann selbst nach der unter 1 bekämpften Ansicht des RGs. das neue StGB. nicht die Einführung einer anberen Rechtsfrage bringen und die Identität beseitigen. Stob. überhaupt nicht die Rechtsquelle für sie. so muß eine Underung des Strafgesetzes ohne Einfluß bleiben. Die Rechtsfrage. ob eine Ausschließung der Rechtswidrigkeit bei einem bestimmten Tatbestand vorliegt, oder nicht, bleibt beim alten wie beim neuen Stow. dieselbe und beantwortet sich für beide nach den gleichbleibenden außerstrafrechtlichen Rechtsfäten. Es macht auch keinen Unterschied, ob man die Rechtfertigungsregeln als Ausnahmen von den allgemeinen Regeln über die Rechtswidrigkeit ansieht. Frank. Rommentar z. St&B. (18. Aufl.) S. 140, oder ob man in ihnen die Bestimmung der Grenzgebiete erblickt, über die hinaus sich die Vorschriften über die Rechtswidrigkeit von vornherein nicht erstrecken und insoweit erkennen lassen, in welchem beschränkten Umfange sie gelten, Lobe im Leipziger Kommentar (4. Aufl.) S. 14. Die Entscheidungen über diese Rechtsertigungsgründe sind sonach wie für das alte, so für das neue StoB. makgebend und daher muß auch für sie GBG. § 136 gelten. Für die Bedeutung der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund wird das schon von Aug. Köhler a. a. D. anerkannt.

#### III.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, in welch weitem Umfange auch für das neue StGB. Entscheidungen des RGs. über Rechtsfragen bindend bleiben und, soll von ihnen abgewichen werden, das Versahren nach GVG § 136 erforderlich ist. Das bedeutet aber nicht nur die Gesahr einer erheblichen Belastung des RGs, sondern, wenn man dieser ausweichen will, die Gesahr einer Erstarrung der Rechtssprechung. Trop des neuen StGBs. werden sich dann Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fortpslanzen.

Ich habe bereits in meinem Bericht über Anderung des Strafverfahrens auf dem letzten Juristentag in Salzburg den Vorschlag gemacht, um eine gesunde Fortentwicklung des Rechts nicht um der Erzielung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung willen zu unterbinden, die Notwendigkeit der Einholung einer Plenarentscheidung nach GBG. § 136 für Entscheidungen, die älter als 10 Jahre sind, entsfallen zu lassen, Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages (1928) 2. Band, Stenogr. Berichte, S. 575. Der Vorschlag war aus dem Bedürsnis der Praxis heraus entsprungen. Es war mir damals unbekannt, daß ein ähnlicher schon früher von Kihinger in "Juristische Aphorismen" (1922) Nr. 55 gemacht worden war und ich freue mich seiner Zustimmung, vgl. Festgabe Bd. V S. 258.

Das Bedürsnis tritt um so stärker hervor, wenn es sich um Rechtsfragen handelt, die nun in den Bereich des neuen Strafgesethuches hineinragen. Da entsteht ganz besonders lebhaft der Wunsch, mit den alten Entscheidungen einmal tabula rasa zu machen, sie nicht als Fessel weiter fortschleppen zu müssen, und einmal diese Rechtssrage wieder von neuem und nach neuen Gesichtspunkten sortgeschrittener Erkenntnis nachprüsen zu können. Da dies nach der Rechtssage lediglich aus dem Grunde, weil ein neues Strafgesethuch erlassen worden ist, nicht möglich ist, ist hierzu eine gesetzliche Bestimmung ersorderlich, die dem RG. diese Möglichkeit gibt. Und sie ist auch aus den soeben erwähnten Gründen wünschenswert, wie auch Grafz. Dohna a. a. D. der Festgabe S. 41 erklärt. Diese Vorschrift kann in dem Einsührungsgesetz zum StGB. Platz sinden und etwa solgendermaßen lauten:

"Der Einholung der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder des Plenums nach GBG. § 136 Abs. 1 und 2 bedarf es nicht, wenn bei der auf Grund des neuen StGBs. zu treffenden Entscheidung über eine Rechtsfrage von einer Entscheidung abgegangen werden soll, die das RG. früher auf Grund des alten StGBs. getroffen hat."

Durch eine berartige Vorschrift würde auch in den oben unter 1—5 erwähnten Fällen die Anwendung des GVG. § 136 sich erledigen.

#### Gutachten des Herrn Rechtsanwalts Dr. Guftav Schwart-Berlin

über die Frage:

Empfiehlt es sich, das Reichs- und Staatsangehörigfeitsgeset von 1913 in seinen grundfählichen Bestimmungen abzuändern?

#### Inhaltsüberficht.

Einleitung.

A. Das materielle Staatsangehörigkeitsrecht.

I. Die Grundfate bes Gefetes von 1913.

II. Die Entwicklung bes Staatsangehörigkeitsrechts im Ausland in neuerer Reit.

III. Reform bes beutschen Rechts.

1. Bewährung des Gesetzes von 1913. 2. Abstammungsgrundsab.

3. Ermessenburgerung. 4. Familieneinheit. 5. Berluftgrunde. B. Reichs- und Landesangehörigkeit.

- I. Rechtszustand nach ber Bismardschen Verfassung.
- II. Rechtslage nach ber Weimarer Verfassung und Frage einer Reform. 1. Mleinige Reichsangehörigkeit. 2. Primare Reichsangehörigkeit?

3. Mehrfache Landesangehöriakeit.

C. Feststellung ber Staatsangehörigkeit und Rechtsweg.

D. Ergebnis.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht (StAR.) hat Krieg und Umwälzung ohne formale Anderung überstanden. Einige wenige Bestimmungen sind durch den äußeren und inneren Strukturwandel des deutschen Staatswesens aegenstandslos geworden — so die elsaklothringische Stal. und die Entziehung der Stal. wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht — aber im übrigen gilt auch materiell unverändert noch heute, was vor dem Kriege im Reichs= und Staats= angehörigkeitsgeset vom 22. Juli 1913 erschöpfend niedergelegt

worden war 1). Zu anderen Zeiten sind 16 Jahre eine kurze Lebensdauer für ein Staatsgrundgeset; unser älteres vom 1. Juni 1870 hatte ein Alter von 44 Jahren ungerechnet einiger Verjüngungskuren erreicht. Heute altern deutsche Gesetze rasch; aber auch die Staatsangehörigkeitsgesetze des Auslandes haben zumeist den Krieg nicht überlebt: unser Gesetz ist relativ uralt. Aber im Leben der Gesetze ist weder Jugend eine Vermutung für Kraft noch Alter ein Anzeichen von Schwäche.

Das Gesets vom 22. Juli 1913 2) konnte einigen Anspruch auf Dauerwert erheben. Allerdings verdankte es seinen Ursprung einem einzelnen Mikstand, dessen Beseitigung von der öffentlichen Meinung seit vielen Jahren gefordert worden war: dem Verlust der Stal. durch 10jährigen Auslandsaufenthalt nach § 21 des Gesetzes von 1870. Die Regierungsvorlage bezeichnete daher als Ziel des neuen Gesetzes in erster Linie die Erhaltung des Deutschtums im Ausland 3). Das hat jedoch nicht gehindert, daß schon der Entwurf, der sich auch formell als völlig neue Kodifikation ausgab, über dieses Ziel hinaus nicht unwesentliche Anderungen am bisherigen Recht vorsah. mentlich aber hat der Reichstag in gründlicher Kommissionsarbeit und ausgedehnten Plenarverhandlungen eine Überprüfung des gesamten Rechtsstoffs vorgenommen und kaum eine der Fragen unerörtert gelassen, die sich auch heute bei einer Gesetzesterform aufdrängen würden. Wenn die zahlreich vorgebrachten weitgehenden Anderungswünsche die Vorlage nicht erheblich umzugestalten vermochten, so zeigt sich gerade hierin, daß der primäre Widerstand der Reichs= ressorts und des Bundesrats gegen eine Gesamtreform unserer für

<sup>1)</sup> Von der Anderung des § 38 durch das Geset v. 5. Nov. 1923 (AGBl. I S. 1077), das allgemein Gebührenhöchstätze für die Erteilung der wichtigsten Urfunden einsührte, und der Aussührungsvo. vom 27. Juni 1924 (AGBl. I S. 659) kann dier abgesehen werden.

<sup>2)</sup> Die folgende Kommentarliteratur wird nur nach den Verfassernamen zitiert: v. Keller und Trautmann, Kommentar zum RuStAG., München 1914, Cahn, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgeset, Berlin 1914, E. Fah, Kommentar zum RuStAG. und zu den deutschen StAs.verträgen, Berlin 1929, Schätzel, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, Berlin 1928, Woeder und Fischer, RuStAG. von 1913 mit den bahrischen Vollzugsvorschriften, 4. Aust., München 1928. Darstellungen des deutschen StARS: Gmelin, "Staatsangehörigkeit" im Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft V, S. 612, Sartorius, "Erwerb und Verlust der deutschen StA." im Hob. d. deutschen Staatsrechts hgg. von Anschütz u. Thoma, I S. 258, Tübingen 1929.

<sup>3)</sup> Begrundung S. 15 ff., Berh. b. Reichstags XIII. Leg.-Per. 1. Session Drucksachen Bb. 298 Nr. 6.

bas StAR. geltenden Grundsätze von einer breiten Reichstagsmehrheit unterstützt wurden und in dem Ergebnis die herrschende Auffassung der Zeit mit großer Treue zum Ausdruck kam. doch auch der Fortschritt die Ablehnung mancher seiner Reformwünsche für nicht so schwerwiegend, daß er sich von der Annahme des Gesetzes ausgeschlossen hätte; nur die Sozialdemokratie und die Brotestwarteien der Grenzländer haben den von der Kommission bear= beiteten Entwurf abgelehnt. Das wohl vorbereitete Ergebnis einer ausgebehnten öffentlichen Erörterung und einer jahrelangen aemeinsamen Arbeit von Regierung und Reichstag war in einer der fruchtbarsten Arbeitsperioden des alten Reichstaas ohne ernste parlamentarische Kämpfe langsam herangereift und ist von der öffentlichen Meinung des Inlands — nicht des Auslands, worauf zurückzukommen ist — ganz überwiegend begrüßt worden. Die gesetzgebenden Kaktoren haben dem Geset von 1913 die sicheren Züge einer gegebenen und anscheinend unabänderlichen Staats- und Rechtsauffassung eingeprägt und nach eingehender Brüfung bewuft eine umfassende Neugestaltung abgelehnt. Es spiegelt in den Bestimmungen, die es enthielt, und nicht weniger in denen, die ihm fehlten, das Deutschland von 1913 auf der Höhe seiner Macht, seiner kolonialen Ausdehnung, seines Volksreichtums innerhalb und außerhalb der politischen Grenzen, das Deutschland der allgemeinen Wehrpflicht, der personenrechtlichen Unselbständigkeit der Chefrau und nicht zulest den Bundesstaat preußischer Kührung wieder. Ob es mit diesem Charafter eine von der damaligen Staatsauffassung des europäischen Auslands grundsätlich abweichende Gestaltung aufwies, ein Borwurf, der ihm im In- und Ausland schon damals gemacht worden ist. wird einer rechtsvergleichenden Brüfung bedürfen.

#### A. Das materielle Staatsangehörigkeitsrecht.

Will man unser StAR. in die Entwicklung des Rechts der ausländischen Staaten einordnen, so ist besser derzenige Mechanismus auszuschalten, der unserm Gesetz infolge des Bundesstaatscharakters des Deutschen Reichs eingefügt werden mußte. Das Berhältnis von Reichs- zu Landesangehörigkeit sowie die unmittelbare KA. und die Versahrensstagen können für die Betrachtung der internationalen Rechtsentwicklung und die Resormbedürstigkeit unserer Erwerds- und Verlustnormen aus dem Spiel bleiben.

- I. Die Grundfate bes Gefetes von 1913.
- 1. Der Abstammungsgrundsat. Zwei Kriterien stehen zur Verfügung: Geburtsort und Abstammung. Das deutsche Gesetz hat als grundlegendes Brinzip den Abstammungsgrund fat (ius sanguinis) von seinem Vorgänger übernommen: Deutscher wird durch Geburt das eheliche Kind eines deutschen Laters, das uneheliche Kind einer deutschen Mutter. Dieser Grundsak ailt mit ausnahms= loser Strenge: Es wird trop Geburt in Deutschland das Kind eines Ausländers nicht Deutscher, selbst wenn seine Vorfahren seit Generationen in Deutschland leben, während umgekehrt das im Ausland geborene Kind eines Deutschen mit der Geburt Deutscher wird, gleichgültig, ob bereits sein Bater oder Großvater im Ausland geboren war; entscheidend ist allein die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch vorhandene deutsche Stal. des Vaters. Bestimmung unseres § 4 Abs. 2, nach der in Deutschland aufgefundene Findelkinder als Kinder eines Deutschen gelten, stellt keine Ausnahme vom ius sanguinis, sondern eine widerlegbare Vermutung für eine deutsche Abstammung dar.
- 2. Der Grundsatz der Ermessungseinbürgerung. Der Staat kann die Rechtsfätze über die Einbürgerung von Ausländern sehr verschieden ordnen, je nachdem ob er grundsätlich das Verschmelzen der im Land wohnenden Fremdbevölkerung beschleunigen, hemmen oder verhindern will. Je mehr er die Verschmelzung wünscht, desto näher liegt für ihn die Hinneigung zum ius soli, das in seiner reinen Form nichts anderes als langsame Zwangseinbürgerung der im Inland geborenen Fremden bedeutet. Diese Hinneigung kann sehr wohl auch Länder des ius sanguinis erfassen; ius sanguinis und ius soli schließen sich bearifflich nicht aus und das ius soli läßt sich von der unbedingten Awangseinbürgerung über eine bedingte Einbürgerung mit Ablehnungrecht bis zum Einbürgerungsanspruch abschwächen. Deutschland huldigt dem reinen ius sanguinis jedoch auch in dem Sinne. daß es das ius soli selbst in abgeschwächter Form ausschließt. Umstand, daß ein Fremder in Deutschland geboren ist, spielt niemals mit der Wirkung eine Rolle, daß der Betreffende auch nur einen Anspruch auf Einbürgerung besitzt. Deutschland befolgt vielmehr mit ziemlicher Strenge den Grundsat der Ermessenseinbürgerung im Wege staatlicher Verleihung. Soweit es einen Anspruch auf Einbürgerung gewährt, geschieht es aus dem Prinzip des ius sanguinis heraus: indem es den Wiedererwerb früher verlorener

StA. 4) gestattet. Die Geburt in Deutschland dagegen stellt, wenn sie mit der Niederlassung in Deutschland zusammentrifft, lediglich eine gewisse, auf das 22. und 23. Lebensjahr beschränkte Naturalisationserleichterung dar (§ 9 Abs. 2).

Die Minbestvoraussetzungen der Einbürgerung sind im Regelfall: volle Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenheit, Niederlassung in Deutschsland, Wohnung am Niederlassungsort, Unterhaltsfähigkeit für sich und die Angehörigen. Eine Mindestdauer der der Einbürgerung vorsangehenden Inlandsniederlassung wird vom Gesetz nicht gefordert. In Ausnahmefällen können ehemalige Deutsche und deren Abkömmslinge auch ohne Niederlassung im Inland eingebürgert werden (§ 13, 33 Liff. 2).

3. Grundsak der Kamilieneinheit. Er drückt sich darin aus. daß die Ausländerin durch Cheschließung mit einem Deutschen die deutsche Stal. erwirbt und die Deutsche durch Cheschliefung mit einem Ausländer die deutsche StA. verliert (§ 6. 17 Riff. 6). Der Grundsatz gilt ausnahmslos, auch dann, wenn einerseits die Ausländerin ihre Heimatangehörigkeit durch die Cheschliekung nicht verliert oder wenn andrerseits der Ausländer staatenlos ist oder die Deutsche die Stal. ihres Chemannes nach dessen Heimatrecht nicht erwirbt. Unter den Gesichtspunkt der Familieneinheit reiht sich auch die staatsangehörigkeitsrechtliche Wirkung der Legitimation ein: Die Legitimation durch einen Deutschen begründet den Erwerb, diejenige durch einen Ausländer den Verluft der deutschen StA. (§ 5, 17 Biff. 5)5). Der Grundsatz der Familieneinheit wirkt sich ferner darin aus, daß die Einbürgerung des Ausländers sich regelmäßig auch auf seine Chefrau und seine minderjährigen Kinder erstreckt (§ 16 Abs. 2). Entsprechendes gilt nicht in gleichem Umfang im Kall des Verlusts der deutschen StA. Der Grundsat der Kamilieneinheit bedeutet in erster Linie staatsangehörigkeitsrechtliche Unselbständigkeit der Chefrau. Sie kann soweit gehen, daß ihr ein selb= ständiges Antragsrecht in StAs. dingen versagt wird. In Deutschland gilt das nicht für den Erwerb: ausländische Chefrauen können für sich allein und ohne Zustimmung des Mannes in Deutschland einge= bürgert werden. Dagegen kann die deutsche Shefrau nicht ohne Mit= wirkung ihres Chemannes den Verlust der deutschen Stu. herbeiführen.

<sup>4)</sup> Der Erwerb durch Anstellung im öffentlichen Dienst wird vom Gesetz als Unterfall der Einbürgerung behandelt (§ 15. 34).

<sup>5)</sup> Ein Gleiches gilt jedoch nicht für die Adoption.

- 4. Grundfäte des Verlufts auf Grund
- a) ausdrücklichen ober vermuteten Verzichts
- b) staatlicher Ausbürgerung wegen Nichterfüllung staatsbürgerlicher Pflichten.

Bu a). Die wichtigkten, in bevölkerungspolitischer Hinsicht allein ins Gewicht fallenden Verlustgründe lassen sich auf den gemeinsamen Gedanken zurücksühren, daß ein ausdrücklicher oder zu vermutender Wille, die StA. aufzugeben, vom Staate anzuerkennen sei. Am deutslichsten tritt die Maßgeblichkeit eines solchen Verzichtswillens für die deutsche Rechtsaufsasssssich in dem dem deutschen Recht eigentümslichen Institut der Entlassung zutage (§ 18 bis 24). Hier wird dem in einem Antrage geäußerten Wunsch auf Entlassung aus der StA. nachgegeben. Sie gilt allerdings als nicht erteilt, wenn der Bestreffende seinen Wohnsit in Deutschland behält. Dagegen wird ein Nachweis, daß der Antragsteller eine andere StA. besitzt oder erwirdt, nicht verlangt, wie unsern Recht überhaupt die Verhinderung der Staatenlosigkeit nicht als Grundsas innewohnt.

Von größerer praktischer Bedeutung ist der Grundsatz des § 25, nach dem der auf Antrag ersolgte Erwerb einer ausländischen StA. auch ohne vorherige Entlassung den Verlust der deutschen StA. zur Folge hat. Diese Bestimmung hat erst das Gesetz von 1913 in unser Recht ausgenommen. Der Wille zum Verzicht wird hier aus Grund schlüssigen Verhaltens vermutet. Die Vermutung kann durch einen ausdrücklichen Antrag auf Beibehalt der deutschen StA. widerlegt werden; die Genehmigung braucht nicht erteilt zu werden (§ 25 Abs. 2, 3). Dagegen hat das Gesetz von 1913 jene andere außerordentlich weitgehende Vermutung eines Verzichts auf die StA. endgültig preisgegeben: ein mindestens 10jähriger ununterbrochener Ausenthalt im Ausland führt den Verlust der StA. in keinem Fall mehr herbei; eines Eintrags in die Konsulatsmatrikel bedarf es daher zur Widerlegung einer solchen Vermutung nicht mehr (§ 21 Ges. v. 1870).

Bu b) Unser Gesetz kennt drei Fälle der Ausbürgerung wegen Nichterfüllung staatsbürgerlicher Pflichten: a) die automatische Bwangsausbürgerung wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht oder wegen Fahnenflucht (§ 26), die Zwangsausbürgerung durch Aussspruch der Behörde, β) wegen Nichtbefolgung eines Küdkehrgebots im Kriegsfalle (§ 27) oder γ) wegen Nichtbefolgung einer Ausforderung zum Austritt aus ausländischem Staatsdienst (§ 28). Gemeinsam ist allen drei Bestimmungen, daß sie sich an Deutsche im Ausland

wenden 6). Mangels einer anderen Zugriffsmöglichkeit zerschneibet der Staat das Band zwischen sich und dem abtrünnigen Angehörigen. Die Bestimmung zu a) ist neu in das Gesetz von 1913 aufgenommen worden und unterscheidet sich von den beiden andern Fällen schon dadurch, daß die Folge der Pflichtverletzung zwangsläusig, ohne Aussspruch der Behörde, eintritt.

Die Bestimmung zu  $\beta$ ) kann zwar gleichfalls dem Wehrgedanken dienstbar gemacht werden, setzt aber unabhängig hievon eine allgemeine Treuepslicht gegenüber dem Staat voraus, deren Ersüllung in der Rücksehr in die durch Kriegsgefahr bedrohte Heimat gesehen wird. Das Rückschrgebot kann sich generell an bestimmte Versonengruppen in Form öffentlicher Bekanntmachungen wenden; der Ausbürgerungsbeschluß der Behörde ergeht jedoch individuell gegen die einzelne Person dzw. das einzelne Familienhaupt.

Die Bestimmung zu  $\gamma$ ) ist im Gegensatz zum Fall  $\beta$ ) nicht auf den Kriegsfall beschränkt. Dagegen kann wie im Fall  $\beta$ ) die Aufsorderung zum Austritt auch durch allgemeine Maßnahmen erfolgen, z. B. etwa durch das Gebot an alle Fremdenlegionäre deutscher StA., aus deren Diensten auszutreten.

# II. Die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts im Ausland in neuerer Reit.

Birft man einen Blic auf die Gesetzebung des Auslands, so ergibt sich underkenndar, daß mit dem Ausbruch des Weltkriegs eine vermehrte Tätigkeit der Gesetzgeber auf dem Gediet des StAKs. einsett. Die Bewegung ift nicht beschränkt auf die kriegführenden Staaten, ergreift vielmehr auch die neutralen Bölker. Sie ist unseinheitlich in den Motiven und im Ergebnis; durch den Krieg aussgelöste gegensätliche Kräfte, wie die auf Vermehrung der Bevölkerungszisser gerichtete Wehrpolitik auf der einen und der Fremdenshaß auf der anderen Seite, haben in mehreren Ländern mit verschiedenem Ersolg, ja im gleichen Land im Verlauf des Kriegs mit wechselndem Glück miteinander gerungen. Der Krieg gab überdies nur den Anstoß; voll entfaltet sich die Bewegung erst in der Umwälsungs= und Umbildungszeit des letzten Jahrzehnts; das Entstehen neuer Staaten bedingt zudem erstmalige Regelungen der Grundsfäte über die Rugehörigkeit zum Staatsvolk?).

<sup>6)</sup> Formell besteht diese Boraussetzung nicht im Falle 7); jedoch werden Fälle ohne diese Boraussetzung sehr selten praktisch werden.

<sup>7)</sup> Eine aussührliche rechtsvergleichende Darstellung dieser Erscheinungen 86. DIE. 1.

Eine Untersuchung der Anderungsbedürftigkeit unseres deutschen Gesetzes kann an dem Ergebnis der legislatorischen Bewegung des Auslandes nicht vorübergehen. Nicht nur weil unsere Materie in besonderem Maß international verzahnt ist und die Verschiedenheit des Rechtszustands zu unerwünschten Anomalien des Rechtsverkehrs, z. B. Staatenlosigkeit und Doppelstaatsangehörigkeit führt, sondern weil eine rechtsvergleichende Betrachtung den ideengeschichtlichen Zusammenhang der Rechtsentwicklung herstellt und uns rechtspolitisch vor drüben erkannten Fehlern und ungewollter Rechtsisolierung bewahren könnte. Freisich darf eine solche Prüfung niemals die konfreten Bedürfnisse des ausländischen Staates außer acht lassen und etwa der Vereinheitlichung wegen für angleichungswürdig halten, was ein besonderes bevölkerungspolitisches Interesse im Ausland gebot.

Sehen wir von den lediglich durch Kriegserfordernisse bedingten zeitweiligen Maßnahmen ab, so sind an bedeutsamen Neuregelungen des Staatsangehörigkeitsrechts im Ausland solgende Gesetze zu verzeichnen 8):

das ägnptische Dekret-Gesetz von 1929, das albanische bürgerliche Gesethuch von 1929, das britische durch die Novellen von 1918 u. 1922 ergänzte Gesetz von 1914, die belgischen Gesetze von 1922 u. 1926, das Danziger Gefet von 1922, die Verfassung der dominikanischen Republik von 1924, die im wesentlichen übereinstimmenden standinavischen Gesetze, nämlich das dänische Weset von 1925 und das isländische Weset von 1926, das norwegische sowie das schwedische Geset von 1924, das estnische Gesetz von 1922, die finnischen Gesetze von 1920 und 1927, das frangosische Geset von 1927, die griechischen Defrete von 1926 und 1927, das bürgerliche Gesethuch von Guatemala von 1926, das italienische Geset von 1926, die japanischen Gesetze von 1916 u. 1924, das jugoslavische Geset von 1928, das kubani= iche Geset von 1929, die lettischen Gesetze von 1919 und 1927, das litauische Gesetz von 1919 und die Memelgebietsgesetz von 1928 u. 1929, die mexikanische Verfassung von 1917, das

enthält mein Buch "Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Auslande seit 1914", Berlin 1925 (zitiert: Schwart).

<sup>8)</sup> Die obige Übersicht stütt sich in erster Linie auf E. Jap, Kommentar zum RuStAG., S. 291 ff., Magnus, Tabellen zum internationalen Recht (Heft 2: Staatsangehörigkeit, Mitarbeiter: Schwart u. Mersmann-Soest), Berlin 1926.

öfterreichische Geset von 1925, das polnische Geset von 1920, das rumänische Geset von 1924, das russischen Geset von 1924, das russischen Geset von 1920 und 1928, das tschechostowakische Geset von 1920 und 1928, das tschechostowakische Geset von 1920 (es bringt keine Neuordnung, sondern läßt das alte österreichische und ungarische Recht weitergelten), das türkische Geset von 1928, das Geset der Vereinigten Staaten von 1922, die Geset von Venezuela von 1916 und 1928.

Aus den Neufassungen bzw. Anderungen der Gesetze dieser teils alten teils neuen Staaten lassen sich solgende Grundzüge entnehmen, wobei jeweils erkennbar gemacht wird, ob seit 1914 eine grundssälliche Anderung am Staatsangehörigkeitsrecht vorgenommen wurde.

#### 1. Erwerb durch Geburt.

a) Reines Abstammungsprinzip mit grundsätlicher Abstehnung der Zwangseinbürgerung. Dem ausschließlichen ius sanguinis ohne gleichzeitige Zulassung eines automatisch wirkenden ius soli huldigen:

Belgien (das sein bis 1922 neben dem ius sanguinis geltendes ius soli zu einer facultas soli, d. h. einem Optionsrecht abgeschwächt hat), China<sup>9</sup>), Danzig<sup>9</sup>), Estland, Finnland, Japan<sup>9</sup>), Jugoslavien, Lettland, Litauen<sup>9</sup>), Mexiko (das sein bis 1917 geltendes ius soli zu einem Optionsrecht abgeschwächt hat), Ofterreich<sup>9</sup>), Polen<sup>9</sup>), Rumänien<sup>9</sup>), Rußland, Tschechosslowakei.

Hinzu treten als Länder, die den gleichen Rechtszustand bereits vor 1914 gehabt haben bzw. ihr Recht seit dieser Zeit nicht revidiert haben: Deutschland, Monaco, Niederlande<sup>9</sup>), Spanien, Ungarn.

b) Reines Geburtsortsprinzip (also Zwangseinbürgerung) ohne grundsätliche Berücklichtigung der Abstammung. Das ausschließliche ius soli ohne daneben geltendes automatisch wirkendes ius sanguinis ist seit 1914 in keinem Land neu eingeführt. Es gilt — meist mit Zulassung wenigstens einer facultas sanguinis — aus der Zeit vor 1914 in:

Argentinien, Bolivien10), Brasilien10), Chile10), Ro-

<sup>9)</sup> Mit ber Einschränkung, daß grundsäplich ein ius soli für bie im Inland geborenen Rinder von Staatenlofen besteht.

<sup>10)</sup> Jedoch mit Zulassung bes ius sanguinis, wenn die Eltern bzw. das Kind sich später im Inland niederlassen.